

Markt Reichertshofen

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Stand 16.05.2023

Im Gemeindegebiet des Marktes Reichertshofen werden auf unterschiedliche Art und Weise erneuerbare Energien gewonnen. Zur Energiesicherung und im Sinne des Klimaschutzes steht der Markt Reichertshofen einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien positiv gegenüber. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können dazu einen Beitrag leisten. Der Marktgemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, stets abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

I. Vorzugsflächen

Im § 35 BauGB Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist Folgendes geregelt:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

(...)

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen

Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise in diesen Gebieten errichtet werden. Dort ist in der Regel kein Bauleitplanverfahren erforderlich (Privilegierung).

Ansonsten ist für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan und ggf. die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

II. Ausschlussflächen

Auf folgenden Flächen werden keine Bauleitplanverfahren bezüglich Freiflächen-Photovoltaikanlagen durchgeführt: (Ausschlusskriterien für PV-Freiflächenanlagen)

1. Schutzgebiete des Naturschutzes (LfU)
2. Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate
3. Amtlich kartierte Biotope (LfU)
4. Geschützte Biotope (gemäß §30 BNatSchG und Art.23 BayNatSchG)
5. Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse (LfU): Flächen, die von Wiesenbrütern oder Feldvögeln als Lebensräume genutzt werden
6. Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
7. Boden- und Geolehrpfade einschl. deren Stationen und Geotope
8. Flächen in Wasserschutzgebieten (LfU): Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete
9. Risikobehaftete Gebiete für Geogefahren (LfU)
10. Dolinen, Erdfälle, Steinschlag, Erdbeben, Senkungsgebiete, etc. Mindestabstand: 50 m
11. Schutzgebiete zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (Natura 2000): Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete
12. Ökoflächenkataster (LfU): Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen

Anfragen zu diesen Flächen sollen ausschließlich auf dem Verwaltungsweg bearbeitet werden. Hierzu wird die Verwaltung durch diese Richtlinien in Verbindung mit dem Beschluss des Marktgemeinderates ermächtigt.

Diese Ausschlussflächen sind auf beiliegendem Plan (Stand 02.05.2023) blau markiert und können u. a. über den BayernAtlas (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>) abgerufen werden.

III. Eingeschränkte Eignungsflächen

Auf folgenden Flächen erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob ein Bauleitplanverfahren gestartet wird:

1. Mindestabstand zu Siedlungsflächen mit Wohnbebauung und gemischt genutzter Bebauung mindestens 350 Meter;
Ausnahme: Nicht einsehbare Flächen oder wenn Einverständniserklärung aller betroffenen Gebäudeeigentümer vorliegt
2. Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität (Ackerzahl)
3. Bodendenkmäler
4. Gebietsumgriff landschaftsprägende Denkmäler (LfU): Besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen
5. Vorranggebiete für Bodenschätze
6. Vorranggebiete für Windkraft
7. Landschaftsschutzgebiete

IV. Allgemeine Eignungsflächen

Auf den weiteren Flächen im Außenbereich ist grundsätzlich die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens möglich. Die tatsächliche Durchführung ist abhängig vom jeweiligen konkreten Projekt, der Anzahl der bereits realisierten Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet und der Anzahl der aktuell im Bauamt laufenden Bauleitplanverfahren.

Folgende sonstige Kriterien sind vom Antragsteller grundsätzlich einzuhalten – die nachstehenden Unterlagen/Angaben sind vorzulegen:

1. Konzept zur Bürgerbeteiligung an der regionalen Wertschöpfung
2. Informations- und Kommunikationskonzept für die Bürger (z.B. Informationsveranstaltungen), falls erforderlich
3. Natur- und Artenschutzkonzept mit den Themen bauliche Umsetzung und Bewirtschaftung der Anlage
4. Finanzielle Sicherheit des Antragstellers / Investors, auch für Rückbau und Entsorgung
 - a. Bürgschaft
 - b. Liquiditätsnachweis
 - c. Bonitätsnachweis
 - d. Schriftliche Einspeisezusage des Netzbetreibers
 - e. Bestätigung über Anbindung der Anlage an das Stromnetz per Erdverkabelung
 - f. Zusage der Kostenübernahme für Bauleitplanung, Gutachten, Rechtsanwaltskosten, Netzanschlusskosten.
Hinweis: Nach einem Grundsatzbeschluss durch den Marktgemeinderat wird hierzu ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen
 - g. Zusage der Verpflichtung zum Rückbau
 - h. Aussage zum Thema „Agri-PV-Anlagen“. Hinweis: Diese werden bevorzugt.

Anlage – Bestandteil der Kriterien

Plan mit Ausschlussflächen (Stand: 02.05.2023)

Die Kriterien wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.05.2023 beschlossen und gelten ab sofort.

Reichertshofen, 17.05.2023

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Anlage

Zu den Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Plan mit Ausschlussflächen (Stand: 02.05.2023)

